

Zahlungsdienste | I ZR 203/19 - Zulässigkeit der Erhebung eines Entgelts für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal

Die Klägerin ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte veranstaltet Fernbusreisen und bewirbt diese im Internet. Sie bietet ihren Kunden vier Zahlungsmöglichkeiten an, nämlich die [Zahlung](#) mit EC-Karte, [Kreditkarte](#), Sofortüberweisung oder PayPal. Bei Wahl der Zahlungsmittel "Sofortüberweisung" und "PayPal" erhebt die Beklagte ein vom jeweiligen Fahrpreis abhängiges zusätzliches Entgelt.

Die Klägerin sieht darin einen Verstoß gegen § [3a UWG](#) in Verbindung mit § [270a BGB](#) und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Beklagte hat dadurch, dass sie für die [Zahlung](#) mittels Sofortüberweisung oder PayPal ein zusätzliches Entgelt verlangt hat, nicht gegen § [270a BGB](#) verstoßen.

Nach § [270a S. 1 BGB](#) ist eine Vereinbarung unwirksam, die den [Schuldner](#) zur [Zahlung](#) eines Entgelts für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte verpflichtet. Für die Nutzung von Zahlungskarten gilt dies nach § [270a S. 2 BGB](#) nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, auf die Kapitel II der [Verordnung \(EU\) 2015/751](#) über Interbankenentgelte für [kartengebundene Zahlungsvorgänge](#) anwendbar ist.

Bei Wahl des Zahlungsmittels "Sofortüberweisung" kommt es zu einer Überweisung vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Dabei handelt es sich um eine SEPA-Überweisung im Sinne von § [270a S. 1 BGB](#), auch wenn diese Überweisung nicht durch den Kunden, sondern im Auftrag des Kunden durch den Betreiber des Zahlungsdienstes "Sofortüberweisung" ausgelöst wird. Das von der Beklagte bei Wahl der Zahlungsmöglichkeit "Sofortüberweisung" geforderte Entgelt wird nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht für die Nutzung dieser Überweisung verlangt, sondern für die Einschaltung des Zahlungsauslösedienstes, der neben dem Auslösen der [Zahlung](#) weitere Dienstleistungen erbringt. So überprüft er etwa die Bonität des Zahlers und unterrichtet den Zahlungsempfänger vom Ergebnis dieser Überprüfung, so dass dieser seine [Leistung](#) bereits vor Eingang der [Zahlung](#) erbringen kann.

Auch bei Wahl der Zahlungsmöglichkeit "PayPal" kann es zu einer SEPA-Überweisung oder einer SEPA-[Lastschrift](#) im Sinne von § [270a S. 1 BGB](#) oder einen kartengebundenen Zahlungsvorgang im Sinne von § [270a S. 2 BGB](#) kommen, wenn das PayPal-Konto des Zahlers kein ausreichendes Guthaben aufweist und durch eine Überweisung, [Lastschrift](#) oder Kreditkartenabbuchung aufgeladen werden muss. Auch in diesem Fall verlangt die Beklagte von ihren Kunden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber kein Entgelt für die Nutzung dieser Zahlungsmittel, sondern allein für die Einschaltung des Zahlungsdienstleisters "PayPal", der die [Zahlung](#) vom PayPal-Konto des Zahlers auf das PayPal-Konto des Empfängers durch Übertragung von E-[Geld](#) abwickelt.

Der Erhebung eines Entgelts für zusätzliche [Leistungen](#) steht das Verbot der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung einer [Lastschrift](#), Überweisung oder Zahlungskarte im Sinne von § [270a BGB](#) nicht entgegen.

Urteil vom 25. März 2021 - [I ZR 203/19](#); [BGB PM 67/2021](#)

Vorinstanzen:

LG München I - Urteil vom 13. Dezember 2018 - 17 HK O 7439/18

OLG München - Urteil vom 10. Oktober 2019 - 29 U 4666/18